



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 12.02.2014

Nr. 2

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung (Bereich nördlich Averbruchstraße, zwischen Schloßstraße und Karl-Leisner-Straße)**
- **Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung (Bereich nördlich Averbruch, zwischen Schloß- und Karl-Leisner-Straße)**
- **Bebauungsplan Nr. 166.2 (Bereich nordwestlich der Hünxer Straße/gegenüber Einmündung Max-Eyth-Straße)**
- **Bebauungsplan Nr. 201 (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung (Bereich nördlich Averbuchstraße, zwischen Schloßstraße und Karl-Leisner-Straße)

2) Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung (Bereich nördlich Averbuch, zwischen Schloß- und Karl-Leisner-Straße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 10.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung vom 23.09.2008 und die Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung außer Kraft sowie der Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 193, 2. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

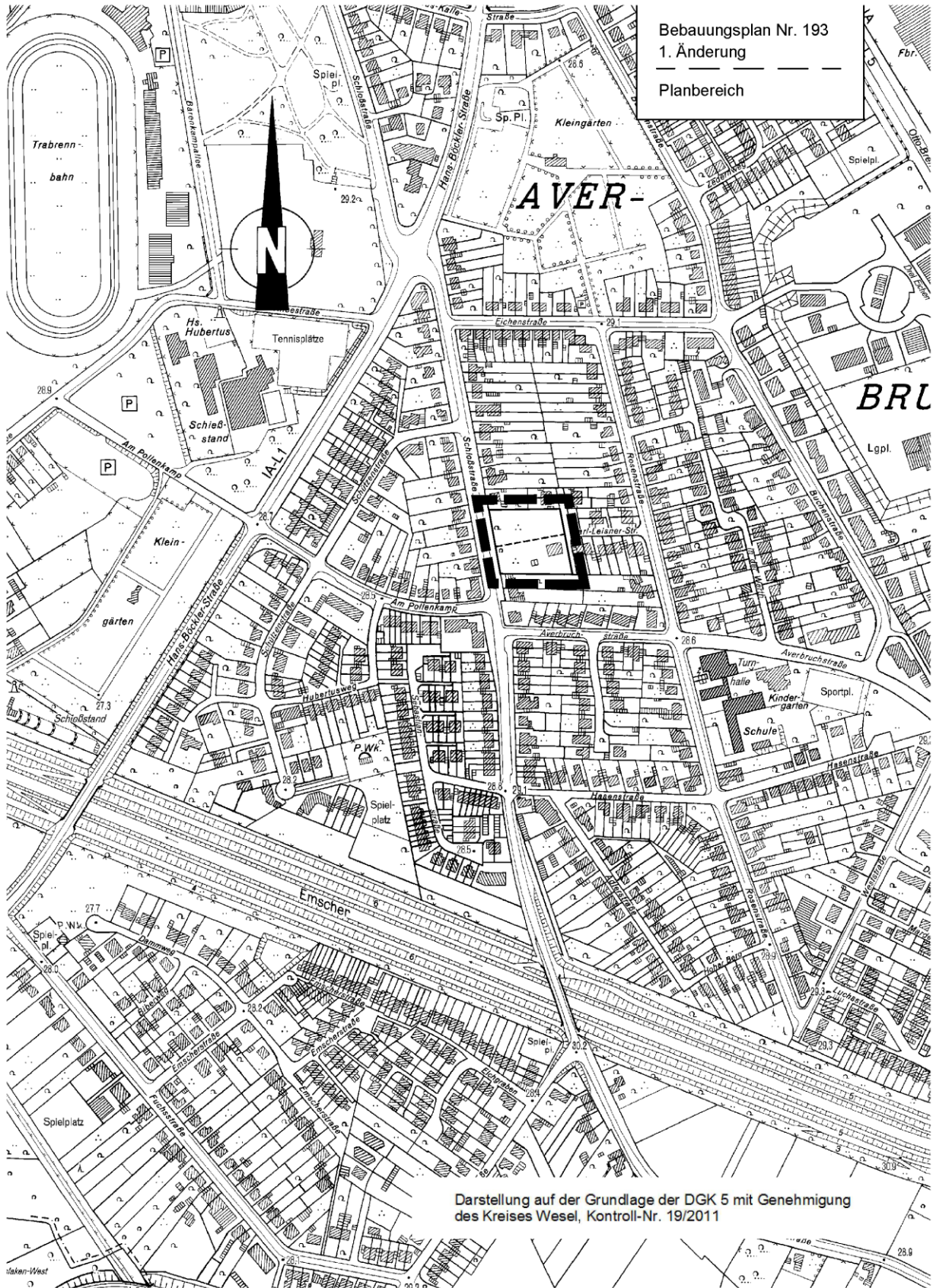
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

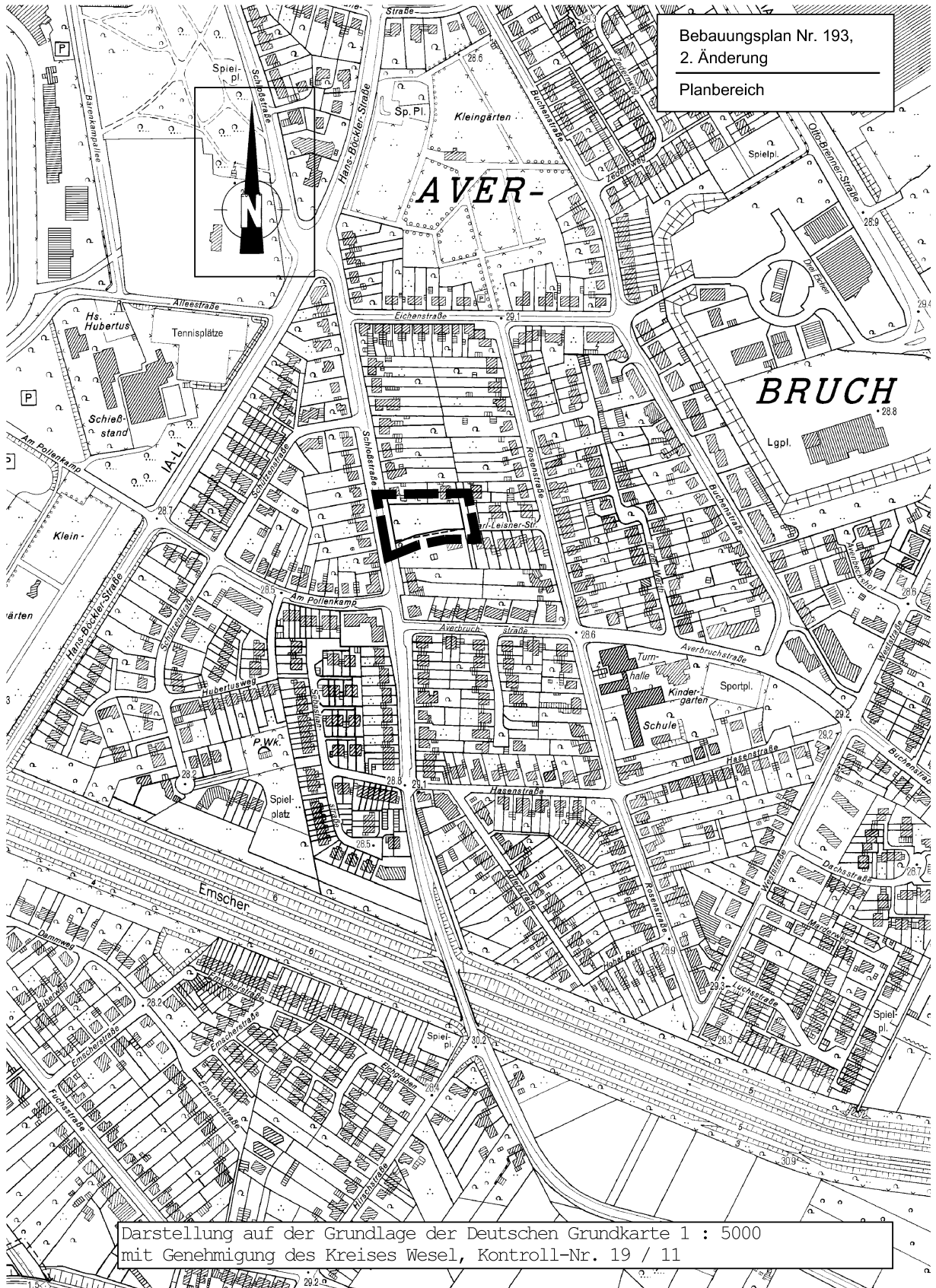
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 23.01.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister





Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.10.2013 beschlossene

Satzung für den Bebauungsplanes Nr. 193, 2. Änderung (Bereich nördlich Averbruch, zwischen Schloß- und Karl-Leisner-Straße) sowie die

Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 193, 1. Änderung (Bereich nördlich Averbruchstraße, zwischen Schloß- und Karl-Leisner-Straße) vom 23.09.2008 und die Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 23.01.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Hiermit wird der Satzungsbeschluss vom 30.04.1991 - des redaktionell ergänzten -

Bebauungsplanes Nr. 166.2 (Bereich nordwestlich der Hünxer Straße/gegenüber Einmündung Max-Eyth-Straße)

rückwirkend zum 18.12.1991 erneut bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.04.1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 166.2 ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 15.08.1991 gemäß § 11 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 11.11.1991 – 35.2-12.27 (Din 166.2) – erklärt, dass der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 166.2 rückwirkend zum 18.12.1991 in Kraft.

Der vorstehende Bebauungsplan erhält folgende redaktionelle Änderung:

„Soweit in diesem Bebauungsplan auf – technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gutachterliche Stellungnahmen – Bezug genommen worden ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Dinslaken im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.“

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

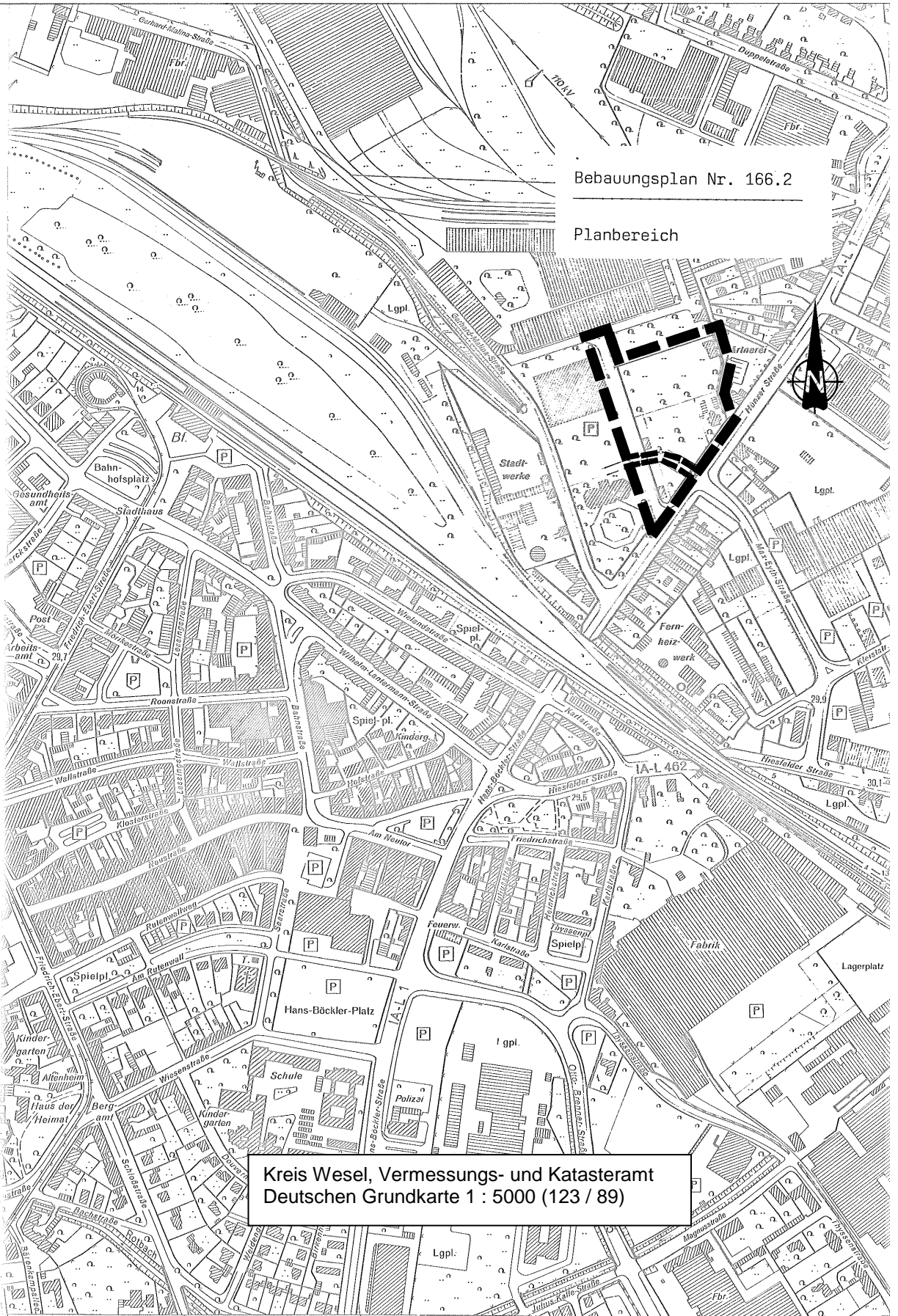
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 07.02.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 166.2

Planbereich

Kreis Wesel, Vermessungs- und Katasteramt
Deutschen Grundkarte 1 : 5000 (123 / 89)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 30.04.1991 beschlossene

Satzung für den - redaktionell ergänzten - Bebauungsplan Nr. 166.2 (Bereich nordwestlich der Hünxer Straße/gegenüber Einmündung Max-Eyth-Straße)

wird hiermit rückwirkend zum 18.12.1991 erneut öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 07.02.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Hiermit wird der Satzungsbeschluss vom 25.02.1991 - des redaktionell ergänzten -

Bebauungsplanes Nr. 201 (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)

rückwirkend zum 05.11.1991 erneut bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.02.1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 201 ist dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 19.07.1991 gemäß § 11 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 04.10.1991 – 35.2-12.27 (Din 201) – erklärt, dass der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 201 rückwirkend zum 05.11.1991 in Kraft.

Der vorstehende Bebauungsplan erhält folgende redaktionelle Änderung:

„Soweit in diesem Bebauungsplan auf – technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gutachterliche Stellungnahmen – Bezug genommen worden ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Dinslaken im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.“

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 07.02.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.02.1991 beschlossene

Satzung für den - redaktionell ergänzten - Bebauungsplan Nr. 201 (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)

wird hiermit rückwirkend zum 05.11.1991 erneut öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 07.02.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister